

Antikorruptionsrichtlinie

Aumann-Gruppe

Verhaltensgrundsätze „Anti-Korruption“ der Aumann Gruppe

Unser Erfolg stützt sich auf Vertrauen, Verlässlichkeit und Verantwortungsübernahme: untereinander, gegenüber Geschäftspartnern¹ und Investoren - weltweit.

All dies vermitteln wir durch rechtskonformes Unternehmenshandeln.

Unser Anspruch ist, Geschäftspartner durch die Qualität unserer Produkte und Leistungen zu überzeugen und Aufträge im fairen Wettbewerb zu gewinnen.

Im Umgang mit Geschäftspartnern (Kunden, Lieferanten) wie auch mit staatlichen Institutionen werden geschäftliche und private Interessen auf beiden Seiten strikt voneinander getrennt. Handlungen und Kaufentscheidungen erfolgen frei von sachfremden Erwägungen. Die Beachtung der geltenden Anti-Korruptionsvorschriften erwarten wir von allen Mitarbeitern unabhängig von ihrer Stellung im Unternehmen, wie auch von unseren Geschäftspartnern.

Kunden, Geschäftspartnern, oder Dritten dürfen weder direkt noch indirekt Vorteile angeboten, versprochen oder gewährt werden, um in unlauterer Weise Aufträge oder eine andere Bevorzugung im geschäftlichen Verkehr zu erlangen.

Ausgenommen sind lediglich allgemein übliche Werbegeschenke von nachweislich geringem Wert. Jeglicher Anschein von Unredlichkeit und Inkorrektheit ist zu vermeiden.

Amtsträgern dürfen weder direkt noch indirekt Vorteile angeboten, versprochen oder gewährt werden. Ihnen gegenüber haben auch Werbegeschenke zu unterbleiben.

Mitarbeiter der Aumann Gruppe dürfen auch ihrerseits unter Nutzung ihrer Stellung im Unternehmen keine Vorteile in unlauterer Weise fordern, sich versprechen lassen oder annehmen.

Zahlungen ohne rechtlichen und sachlichen Grund dürfen weder geleistet noch angenommen werden.

Die Zuwendung und Annahme von Geschenken und anderen Vorteilen in unlauterer Weise ist unzulässig, wenn sie – sei es nach Art, Wert, Zahl oder Umständen der Zuwendung – auf eine unzulässige Beeinflussung hindeuten. Insoweit ist ein strenger Maßstab anzulegen, um jeglichen Anschein sachfremder Erwägungen strikt zu vermeiden. Zuwendungen, die auch bei diesem strengen Maßstab noch zulässig erscheinen und den Umständen nach nicht höflich abgelehnt werden können, werden in den Aumann Gesellschaften jeweils im Rahmen einer Tombola nach neutralen Kriterien verlost.

Einladungen zu Geschäfts-, Informations- und Fortbildungsveranstaltungen, Werksbesichtigungen, etc. und Kostenübernahmen in diesem Rahmen sind erlaubt, sofern ein legitimer Geschäftszweck besteht, die Kosten sich im Rahmen des Angemessenen halten und im direkten

¹ Die Gleichheit zwischen den Geschlechtern gehört zu unseren gelebten Werten. Ausschließlich im Interesse besserer Lesbarkeit verwenden wir in dieser Richtlinie überwiegend das generische Maskulinum, wobei ausdrücklich alle Geschlechter gleichermaßen und gleichberechtigt gemeint sind.

Zusammenhang stehen. Einladungen zu sportlichen, kulturellen oder vergleichbaren Veranstaltungen, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dienstlichen Terminen stehen, dürfen nur nach der vorherigen Genehmigung durch den Vorgesetzten angenommen werden. Insbesondere die Einbeziehung privater Begleitpersonen steht in der Regel dem geschäftlichen Charakter entgegen.

Bewirtungen im Rahmen von dienstlichen Veranstaltungen erfolgen nur in angemessenem und sozialadäquatem Umfang.

Aufträge, Freigaben oder Ähnliches gegenüber und von einem Geschäftspartner, zu dem ein verwandtschaftliches oder sonstiges Näheverhältnis besteht, bedürfen der Genehmigung eines Vorgesetzten.

Mitarbeiter der Aumann-Gruppe entrichten den marktüblichen Preis und dokumentieren die Zahlung, wenn sie Waren und Dienstleistungen von Lieferanten, Händlern oder Kunden für private Zwecke beziehen.

Sponsoring zum Zwecke der Image- und Produktförderung der Aumann-Gruppe erfolgt nie zugunsten von Einzelpersonen, die in geschäftliche Entscheidungen einbezogen sind.

Spenden sind für uns kein Mittel zur Förderung geschäftlicher Interessen.

Jedes private und persönliche Interesse, das mit der Erfüllung dienstlicher Aufgaben in Konflikt geraten könnte, ist dem Vorgesetzten mitzuteilen.

Bei einer nicht auf Deutschland beschränkten Geschäftstätigkeit werden ggf. strengere gesetzliche Vorschriften vor Ort beachtet. Auch für die Unterscheidung zwischen privatem und öffentlichem Sektor und der Amtsträgereigenschaft sowie den Pflichtenkreis ist auf das lokale Recht zu achten.

Bei etwaigen Verträgen mit Beratern und Vermittlern ist darauf zu achten, dass auch diesen oder durch diese keine Vorteile in unlauterer Weise angeboten oder gewährt werden.

Jeder Mitarbeiter auf Seiten der Aumann-Gruppe ist für die Rechtmäßigkeit seines Handelns verantwortlich. In Zweifelsfällen sind die unmittelbaren Führungskräfte anzusprechen. Bei Klärungsbedarf zum Verständnis von Vorgaben und Regeln stehen auch die Compliance Officer der Gesellschaften zur Verfügung. Dies gilt auch für Zweifelsfälle und Hinweise, im Übrigen auch für unsere Geschäftspartner, von denen wir gesetzestreu Verhalten ebenfalls als selbstverständlich erwarten.

Aumann AG
Dieselstraße 6
48361 Beelen
Deutschland
Tel +49 2586 888 7800
Fax +49 2586 888 7805
info@aumann.com
www.aumann.com